1. VOM FULL-SERVICE-VERTRAG ERFASSTE GERÄTE

Der Full-Service-Vertrag erstreckt sich auf das in der Full-Service-Vertrags-Rechnung benannte und über eine Seriennummer identifizierbare Kassensystem, für das ein entsprechender Full-Service-Vertrag abgeschlossen wurde.

Gegenstand des Full-Service-Vertrags können sein:
Hardware aller P64-Kassensysteme sowie zukünftige folgende weitere Kassengenerationen der Vectron Systems AG, die nicht älter als fünf Jahre sind. Für das Alter eines Gerätes ist die Ersteinlösung des Gutscheins für die Hauptlizenz bestimmend.

Nicht Gegenstand des Full-Service-Vertrags sind:
Peripheriegeräte und Zubehör

2. GEFAHREN UND SCHÄDEN, DIE VOM FULL-SERVICE-VERTRAG ABGEDECKT WERDEN

2.1 Der Full-Service-Vertrag deckt Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

a) Bedienungsfehler,

b) Verschleiß an Komponenten (wie z.B. Touchpanel und -folien, Kundendisplay, Kellnerschlösser, Netzteile, Schalter etc.) bei bestimmungsgemäßen Gebrauch,

c) Herunterfallen, Bruchschäden sowie Flüssigkeitsschäden, sofern sie nicht durch Witterungseinflüsse verursacht sind,

d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Kurzschluss.

Bei Beschädigungen des Full-Service-Vertrags-Gerätes übernimmt die Vectron Systems AG die Kosten für die Reparatur (= Kosten für Material und Arbeitsstunden). Das defekte Kassensystem muss für die Durchführung der Reparatur ausdrücklich vom Leistungsnehmer auf dessen Kosten eingesandt werden. Die Kosten für den Rückversand übernimmt die Vectron Systems AG.

Bei Zerstörung oder Komplettbeschädigung des Gerätes besteht ein Anspruch auf Leistungen durch den Full-Service-Vertrag nur, wenn das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (z.B. Ladestationen bei mobilen Geräten) der Vectron Systems AG zwecks Prüfung vorgelegt wird.

2.2 Ist eine Reparatur nicht möglich, erhält der Leistungsnehmer ein nach Zustand und Alter vergleichbares Gerät von der Vectron Systems AG als Ersatz. Eine Entschädigung in Form von Geldersatz ist ebenso ausgeschlossen wie die Auszahlung von Restwerten. Das Full-Service-Vertrags-Gerät verbleibt im Falle der Bereitstellung eines Ersatzgerätes nebst Zubehör endgültig bei der Vectron Systems AG.

3. AUSSCHLÜSSE

3.1 Unbeschadet mitwirkender Ursachen wird keine Leistung erbracht für

a) den Verlust des Gerätes,

b) Kratz-, Schramm- oder Scheuerspuren, Verfärbungen jeder Art sowie sonstige Schäden bzw. Störungen, die den Betrieb des Full-Service-Vertrags-Gerätes nicht beeinträchtigen,

c) Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch,

d) im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag durch den Vertragspartner bzw. den Anwender, dem das Gerät überlassen wurde,

e) Schäden infolge nicht fachgerechten Einbauens, unsachgemäßer Reparatur, von Eingriffen nicht durch die Vectron Systems AG autorisierter Dritter, unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechender – Verwendung oder Reinigung des Gerätes,

f) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entzie-

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
D-48155 Münster
Tel.: +49 251 2856-0
Fax: +49 251 2856-560

hungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.

3.2 Der Full-Service-Vertrag deckt folgende Nachteile nicht ab:

a) Verlust von Informationen und Wiederherstellung von Datensätzen,

b) Störungen oder Beschädigungen der Software durch Softwarefehler,

c) Beschädigungen oder Verbrauch von Akkus bei mobilen Kassensystemen,

d) Leistungen, die aufgrund von Service- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,

e) jede Art von störungsbedingten Folgeschäden (dies sind insbesondere Schäden durch Nutzungsausfall und Datenverlust),

f) Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.

4. GELTUNGSBEREICH DES FULL-SERVICE-VERTRAGES

Der Full-Service-Vertrag hat weltweit Gültigkeit.

5. KARENZZEITEN

Für Neugeräte, bei denen beim Kauf ein Full-Service-Vertrag direkt mit abgeschlossen wird, gelten keine Wartefristen für die im Full-Service-Vertrag enthaltenen Leistungen.

Beim Abschluss eines Full-Service-Vertrags für Altgeräte tritt der Anspruch auf Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss in Kraft (Wartefrist). Wird eine Reparatur in dieser Zeit fällig, ist diese also nach üblichen Sätzen abzugelten. Die zweijährige Mindestlaufzeit des Full-Service-Vertrags bleibt von der Wartefrist unberührt und gilt ab Datum des Abschlusses des Full-Service-Vertrags.

6. BEGINN UND ENDE DER LAUFZEIT DES FULL-SERVICE-VERTRAGES/ BEGINN DER BEITRAGS-PFLICHT

Die Mindestlaufzeit des Full-Service-Vertrags beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Ablauf der Gewährleistungszeit. Anspruch auf Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag gelten direkt mit Beginn der Gewährleistungszeit.

Der Full-Service-Vertrag ist für die Dauer des Bestehens von Gewährleistungsansprüchen beitragsfrei. Im Übrigen sind die Beiträge zum Full-Service-Vertrag monatlich zu entrichten und werden mit dem dritten Werktag eines Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat fällig.

Der Full-Service-Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht mit Frist von vier Wochen zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Die Höchstdauer der Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre.

Für im Rahmen von Käufen nach dem Alternativen Preissystem, Leasing- oder bonVito-Verträgen abgeschlossene Full-Service-Verträge gelten die dort vereinbarten Vertragslaufzeiten.

7. BEITRAG UND KOSTENELEMENTEKLAUSEL

7.1 Der Leistungsnehmer ermächtigt die Vectron Systems AG widerruflich, die Beiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

7.2 Die monatlichen Beiträge für den Full-Service-Vertrag werden für das einzelne Gerät berechnet und sind der jeweiligen gültigen Preisliste und der Auftragsbestätigung für den Full-Service-Vertrag zu entnehmen.

7.3 Ansprüche auf Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag entfallen, solange der Leistungsnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen in Rückstand gerät mit der Zahlung einer Monatsprämie oder einem Betrag, der einer Monatsprämie entspricht, und der vollständige Ausgleich des Rückstandes unter Einschluss etwaiger Nebenleistungen (Zinsen und Kosten) trotz Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Zahlungsfrist unterbleibt.

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
D-48155 Münster
Tel.: +49 251 2856-0
Fax: +49 251 2856-560

7.4 Kostenelementeklausel

Verändert sich in einem Kalenderjahr der Preis der für die durch den Full-Service-Vertrag abgedeckten vorgehaltenen Leistungen, Geräte und/oder Materialien (Kostenelemente), so ist die Vectron Systems AG berechtigt, die Vertragspreise in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich durch die Verteuerung der Kostenelemente der nach kalkulatorischen Grundsätzen zu erwartende Aufwand für die im Folgejahr voraussichtlich zu erbringenden Vertragsleistungen erhöht.

Diese Erhöhung wird rechtzeitig von der Vectron Systems AG an den Leistungsnehmer kommuniziert und diesem bleibt dafür ein außerordentliches Kündigungsrecht vorbehalten.

8. GERÄTEWECHSEL

Wird ein Full-Service-Vertrags-Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Full-Service-Vertrag auf das neue Gerät im Umfang der für das ersetzte Gerät getroffenen Absprachen über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteaustausches.

9. BESONDERE VERWIRKUNGSGRÜNDE

Hat der Leistungsnehmer die Vectron Systems AG über Tatsachen getäuscht oder zu täuschen versucht, die für die Bestimmung der Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag von Bedeutung sind, ist die Vectron Systems AG leistungsfrei. Ebenso besteht Leistungsfreiheit, wenn der zu regulierende Schaden durch den Leistungsnehmer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

10. ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

Dieser Full-Service-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ansprüche aus diesem Full-Service-Vertrag kann der Leistungsnehmer gegen die Vectron Systems AG an dem für seinen Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Soweit durch diese Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vectron Systems AG.

11. LEISTUNGSANBIETER UND ANSPRECHPARTNER

Leistungsanbieter ist die Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster. Fragen rund um den Full-Service-Vertrag sind an den zuständigen Gebietsverkaufsleiter oder per E-Mail an vertrieb@vectron.de oder Telefon +49 251/2856-100 zu richten.

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
D-48155 Münster
Tel.: +49 251 2856-0
Fax: +49 251 2856-560